

IIA4 – 33402/004

Referatsleiter/in: [REDACTED]

Bearbeiter: [REDACTED]

[REDACTED]
Berlin, 10. Juni 2020

Hausruf: [REDACTED]

Hausruf: [REDACTED]

VERMERK

Betr.: Sachstand Nord Stream 2

Der Bau der Pipeline Nord Stream 2 ist ein Projekt von Gazprom, in Zusammenarbeit mit europäischen Energieunternehmen (Wintershall, Uniper, OMV, Engie und Shell). Gazprom ist bis auf Weiteres einziger Anteilseigner der Projektgesellschaft Nord Stream 2 AG.

Die Fertigstellung war für Ende 2019 geplant. Der Verlegung ist bis auf Teilabschnitte in der dänischen und deutschen AWZ (rd. 150 Km) abgeschlossen.

1. US- Sanktionen

Am Tag der Unterzeichnung der US PEESA-Sanktionen (20.12.2020) wurden die Verlegearbeiten mit dem Abzug der Verlegeschiffe von Allseas zunächst unterbrochen.

Die Senatoren Ted Cruz, Jeanne Shaheen, John Barrasso, Tom Cotton und Ron Johnson haben nun am 04. Juni 2020 einen neuen Gesetzentwurf "Protecting Europe's Energy Security Clarification Act of 2020" zur Verschärfung der Sanktionen gegen das Projekt Nord Stream 2 offiziell vorgelegt. Der Gesetzentwurf sieht vor, die enthaltenen Änderungsvorschläge rückwirkend zum Datum des Inkrafttretens von PEESA am 19. Dezember 2019 anzuwenden. Alle Firmen, die Dienstleistungen, Versicherungen oder bestimmte Nachrüstungsdienste für Verlegeschiffe anbieten, sollen einbezogen werden. Gleiches gilt für Dienstleistungen wie Prüfungen, Inspektionen oder Zertifizierungen, die für den Betrieb von Nord Stream 2 erforderlich sind.

...

Im Einzelnen sollen u.a. sanktioniert werden:

- Dienstleistungen oder die Zurverfügungstellung von Einrichtungen für die technologische Aufrüstung oder die Installation von Schweißausrüstungen für an der Verlegung beteiligte Schiffe oder deren Nachrüstung sowie die Versicherung solcher Schiffe,
- Dienstleistungen für die Prüfung, Inspektion oder Zertifizierung, die für den Betrieb der Nord Stream 2-Pipeline erforderlich sind oder damit in Zusammenhang stehen,
- Aktivitäten, die das Verlegen von Rohren erleichtern, einschließlich die Vorbereitung des Verlegekorridors, Ausheben von Gräben, Vermessung, Einbringen von Gestein sowie das Verschweißen und Absenken der Röhren.

Mit dem vorgelegten Entwurf könnte auch verwaltungstechnisches Handeln von staatlichen Behörden im Zusammenhang mit der Fertigstellung oder dem Betrieb der Pipeline sanktionsrelevant werden, wie z.B. die dänische Erlaubnis für den Einsatz eines neuen Verlegeschiffes oder die Erteilung der Betriebsgenehmigung nach Fertigstellung der Pipeline.

Der neue Gesetzentwurf muss sowohl im Senat als auch im Repräsentantenhaus verabschiedet werden. Es ist derzeit unklar, wie zügig das passieren kann.

Welche und wieviel europäischen Unternehmen, die derzeit am Projekt Nord Stream 2 arbeiten, von dem neuen Gesetzentwurf betroffen wären, kann noch nicht beurteilt werden. An der grundsätzlichen Haltung, dass das die Bundesregierung extraterritoriale Sanktionen ablehnt, hat sich nichts geändert. Wir werden den Entwurf und die möglichen Auswirkungen auf die Umsetzung des Projektes Nord Stream 2 analysieren, die weiteren Beratungen im US-Kongress eng beobachten und unser weiteres Vorgehen dazu auch mit unseren europäischen Partnern und der Europäischen Kommission abstimmen.

2. Baufertigstellung

Nord Stream 2 ist in erster Linie ein wirtschaftliches Projekt der daran beteiligten Unternehmen.

Die noch zu verlegende Gesamtlänge der beiden Pipelinestränge beträgt rund 150 km. Wie die Fertigstellung der Verlegung erfolgen soll ist dem BMWi bisher nicht bekannt. Die russische Seite ist auf jeden Fall entschlossen den Bau zu beenden.

Russland besitzt eigene Verlegeschiffe, als wahrscheinlichste Variante für die Fortführung der Arbeiten gelten derzeit die Verlegeschiffe „Akademik Cherskiy“ und „Fortuna“, die beide gegenwärtig in Mukran (Rügen) liegen. Inwieweit die Schiffe für die Verlegung noch um technische Ausrüstungen ergänzt werden müssen, ebenso welche und wieviel Hilfsschiffe, u.a. für den Transport der Röhren zum Verlegeschiff zusätzlich benötigt werden, ist nicht bekannt. Nach Presseangaben muss der dänischen Genehmigungsbehörde der Einsatz neuer Verlegeschiffe angezeigt werden.

Bautätigkeiten werden derzeit noch am Landfall in Russland durchgeführt. In der Ostsee werden für die Verlegung notwendige Gesteinsschüttungen vorgenommen.

Derzeit wird nach russischen Angaben mit einer Fertigstellung Anfang 2021 gerechnet, dazu müsste aber im Sommer die Verlegung wieder aufgenommen werden.

3. Entscheidung der BNetzA zum Freistellungsantrag der Nord Stream 2 AG

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 15. Mai 2020, den Antrag der Nord Stream 2 AG (NS2 AG) auf Freistellung des im deutschen Hoheitsgebiet verlaufenden Teils der Nord Stream 2-Pipeline von der Regulierung nach § 28b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) abgelehnt.

Maßgeblich für eine Freistellung des im deutschen Hoheitsgebiet (einschl. Küstenmeer) verlaufenden Leitungsteils im erleichterten Verfahren des § 28b für Bestandspipelines wäre eine Fertigstellung vor dem Stichtag 23. Mai 2019 gewesen.

Die BNetzA hat bei ihrer Prüfung einen baulich-technischen Begriff der Fertigstellung zugrunde gelegt. Nach ihrer Einschätzung war die Leitung zu diesem Stichtag noch nicht vollständig verlegt. Demgegenüber hatte die Antragstellerin ihren Antrag auf eine wirtschaftliche Betrachtung gestützt und insbesondere mit der vor dem Stichtag liegenden Investitionsentscheidung begründet.

Dem Unternehmen steht es nun frei, gegen die Entscheidung der BNetzA Rechtsmittel einzulegen, eine förmliche Regulierungsausnahme zu beantragen und/oder für den Leitungsteil in den deutschen Hoheitsgewässern den Entflechtungsoptionen des EnWG zu folgen.